



– Neustarthilfe –

Typische (schaustellerspezifische) Fragen

Inhalt

1. Was war die Neustarthilfe?	2 -
2. Antragsberechtigung	2 -
2.1 Wer war antragsberechtigt?.....	2 -
2.2 Berechnung des Umsatzrückganges.....	3 -
3. Wann muss der Vorschuss zurückgezahlt werden?.....	3 -
3.1 Keine Rückzahlung, Umsatz $\leq$ 40 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes	3 -
3.2 Anteilige Rückzahlung, Umsatz $>$ 40 Prozent, aber $\leq$ 90 Prozent des Referenzumsatzes..	3 -
3.3 Vollständige Rückzahlung, Umsatz $>$ 90 Prozent des Referenzumsatzes	3 -
4. Wie war die Anzahl der (Saison)Beschäftigten zu ermitteln?	4 -
5. Durfte die Neustarthilfe nur für Betriebskosten verwendet werden?	4 -
6. Wurde die Neustarthilfe auf Hartz IV angerechnet?	4 -
7. In welchem Verhältnis stand die Neustarthilfe zur Überbrückungshilfe?	5 -
8. In welchem Verhältnis stand die Neustarthilfe zu weiteren Corona-Hilfen (z.B. Landesprogramme)	5 -
9. Antragsstellung	5 -
9.1 Direktantrag	5 -
9.2 Antrag über prüfende Dritte	5 -
9.3 Kosten für Prüfende Dritte	6 -
10. Wie funktionierte die Endabrechnung?	6 -

1. Was war die Neustarthilfe?

Mit der Neustarthilfe 2022 wurden Soloselbständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit in den Förderzeiträumen 1. Januar bis 31. März 2022 (erstes Quartal 2022) und/oder 1. April bis 30. Juni 2022 (zweites Quartal 2022) coronabedingt eingeschränkt war. Die Neustarthilfe 2022 knüpfte an die Neustarthilfe Plus an und ergänzte auch weiterhin die bestehenden Sicherungssysteme, wie zum Beispiel die Grundsicherung.

Antragstellende, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV nicht in Anspruch nahmen, konnten einmalig für das erste und/oder zweite Quartal 2022 als Unterstützungsleistung (Neustarthilfe 2022) 50 Prozent des im Vergleichszeitraum erwirtschafteten Referenzumsatzes erhalten. Die Neustarthilfe 2022 betrug für den Gesamtförderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2022 insgesamt **maximal 9.000 Euro für Soloselbständige** und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie insgesamt **maximal 36.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften** und Genossenschaften.

Die Neustarthilfe 2022 wurde in einem ersten Schritt pro Quartal als Vorschuss ausgezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze in den Förderzeiträumen Januar bis März bzw. April bis Juni 2022 feststanden. Erst nach Ablauf der Förderzeiträume wurde auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis März 2022 bzw. April bis Juni 2022 die Höhe der Neustarthilfe 2022 berechnet, auf die die oder der Antragstellende Anspruch hatte. Die oder der Antragstellende durfte die als Vorschuss gewährte Neustarthilfe 2022 in voller Höhe behalten, wenn sie oder er Umsatzeinbußen von 60 Prozent oder mehr zu verzeichnen hatte.

2. Antragsberechtigung

2.1 Wer war antragsberechtigt?

Für die Neustarthilfe 2022 **grundsätzlich antragsberechtigt** waren selbständig erwerbstätige Soloselbständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (im Folgenden zusammen mit den Soloselbständigen: Antragstellende) aller Branchen, wenn sie

- als **Soloselbständige** ihre selbständige Tätigkeit im Haupterwerb ausüben, das heißt dass der überwiegende Teil der Summe ihrer Einkünfte (mindestens 51 Prozent) aus einer gewerblichen (§ 15 Einkommenssteuergesetz, EStG) und/oder freiberuflichen (§ 18 EStG) Tätigkeit stammt **oder**
- als **Ein-Personen-Kapitalgesellschaft** den überwiegenden Teil der Summe der Einkünfte (mindestens 51 Prozent) aus vergleichbaren Tätigkeiten erzielen und die Gesellschafterin oder der Gesellschafter 100 Prozent der Geschäftsanteile an der Ein-Personen-Kapitalgesellschaft hält und mindestens 20 Stunden pro Woche von dieser beschäftigt wird **oder**
- als **Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft** den überwiegenden Teil ihrer Einkünfte (mindestens 51 Prozent) aus vergleichbaren Tätigkeiten erzielen und mindestens eine oder einer

der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter 25 Prozent oder mehr der Gesellschaftsanteile hält und mindestens 20 Stunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird **und**

- weniger als eine Angestellte oder einen Angestellten (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigen, die oder der nicht Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Mitglied der oder des Antragstellers ist,
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- ihre selbständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben beziehungsweise vor dem 1. Oktober 2021 gegründet wurden und
- **keine Fixkostenerstattung in der Überbrückungshilfe IV beantragt oder erhalten haben und noch keine Neustarthilfe 2022 beantragt oder erhalten haben.**

2.2 Berechnung des Umsatzrückganges

Um den Vorschuss in voller Höhe behalten zu dürfen, musste die Summe des Umsatzes des Förderzeitraums Januar bis März 2022 bzw. April bis Juni 2022 im Vergleich **zum dreimonatigen Referenzumsatz um mindestens 60 Prozent** zurückgegangen sein. **Das erste und zweite Quartal wurden dabei separat betrachtet.** Es fand somit keine Summierung der Umsätze des sechsmonatigen Gesamtförderzeitraums statt.

3. Wann muss der Vorschuss zurückgezahlt werden?

3.1 Keine Rückzahlung, wenn Umsatz $\leq$ 40 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes

Man darf die als Vorschuss ausgezahlte Neustarthilfe 2022 *pro Quartal* in voller Höhe behalten, wenn der eigene Umsatz oder der Umsatz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft während des dreimonatigen Förderzeitraums Januar bis März 2022 *bzw. April bis Juni 2022* im Vergleich zu dem dreimonatigen Referenzumsatz um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen war, das heißt der Umsatz im Förderzeitraum also 40 Prozent oder weniger des dreimonatigen Referenzumsatzes betrug.

3.2 Anteilige Rückzahlung, wenn Umsatz $>$ 40 Prozent, aber $\leq$ 90 Prozent des Referenzumsatzes

Sollte der erwirtschaftete Umsatz während des ersten bzw. zweiten Quartals bei über 40 Prozent, aber unter 90 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen pro Quartal anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung pro Quartal 90 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes nicht überschreiten. Dabei werden beide Quartale gesondert betrachtet.

3.3 Vollständige Rückzahlung, wenn Umsatz $>$ 90 Prozent des Referenzumsatzes

Lag der im ersten Quartal bzw. im zweiten Quartal 2022 erzielte Umsatz bei 90 Prozent des Referenzumsatzes oder mehr, ist die Neustarthilfe 2022 für das jeweilige Quartal vollständig zurückzuzahlen.

4. Wie war die Anzahl der (Saison)Beschäftigten zu ermitteln?

Als Beschäftigtenzahl sollte die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten wahlweise zum Stichtag 29. Februar 2020 oder zum Stichtag 31. Dezember 2021 zugrunde gelegt werden. Die Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens oder einer Freiberuflerin beziehungsweise eines Freiberuflers sollte auf der Basis von Vollzeitäquivalenten ermittelt werden (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche). Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) wurden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, konnte zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch einer der beiden folgenden Bezugspunkte herangezogen werden:

a) der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019
oder

b) Beschäftigte im jeweiligen Monat des Jahres 2019 oder eines anderen Monats des Jahres 2019 im Rahmen der Fördermonate.

5. Durfte die Neustarthilfe nur für Betriebskosten verwendet werden?

Nein, hinsichtlich der Verwendung der Neustarthilfe 2022 gab es keine Vorgaben. Mit der Neustarthilfe 2022 wurden vor allem Soloselbstständige unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 31. März 2022 bzw. 1. April bis 30. Juni 2022 coronabedingt eingeschränkt war. Damit sollte ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden.

Die Neustarthilfe 2022 richtete sich dabei insbesondere an Soloselbstständige, die nur geringe betriebliche Fixkosten hatten und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV daher nicht in Frage kam. Deswegen wurde der Berechnung der Neustarthilfe 2022 auch lediglich der Umsatz im Vergleichs- und im Förderzeitraum zugrunde gelegt, nicht jedoch die Betriebskosten.

Die Verwendung der Neustarthilfe 2022 ist insofern auch nicht nachzuweisen.

6. Wurde die Neustarthilfe auf Hartz IV angerechnet?

Nein, die Neustarthilfe 2022 diente der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellenden, während das Arbeitslosengeld (ALG) eine Lohnersatzleistung und ALG II eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags fand sie keine Berücksichtigung.

7. In welchem Verhältnis stand die Neustarthilfe zur Überbrückungshilfe?

Die Neustarthilfe 2022 war ein eigenständiges Programm im Rahmen der Überbrückungshilfe IV des Bundes. Daher konnten Soloselbständige und Kapitalgesellschaften/Genossenschaften entweder die Neustarthilfe 2022 in Anspruch nehmen oder die Erstattung von Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe IV. **Eine Inanspruchnahme oder Kombination beider Förderungen war nicht möglich!**

ABER: Den Antragstellenden beider Programme wurde ein Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe 2022 und der Überbrückungshilfe IV eingeräumt. Sie konnten dann von der Neustarthilfe 2022 zur Überbrückungshilfe IV wechseln und umgekehrt.

8. In welchem Verhältnis stand die Neustarthilfe zu weiteren Corona-Hilfen (z.B. Landesprogramme)

Eine Anrechnung der Neustarthilfe 2022 auf weitere coronabedingte Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen fand nur dann statt, wenn sich Förderzweck und Förderzeitraum überschneiden und sich ohne die Anrechnung eine Überkompensation ergeben hätte. Dies wurde von den entsprechenden Ländern/Kommunen sichergestellt.

9. Antragsstellung

Da der Gesamtförderzeitraum um drei Monate von April bis Juni 2022 verlängert wurde, gab es für das zweite Quartal 2022 einen eigenen Antrag. So konnten Antragstellende entscheiden, ob sie entweder nur für eines der beiden Quartale einen Antrag stellen wollten oder für beide Quartale jeweils einen Antrag einreichten.

Allgemein galt: Wenn Sie als natürliche Person freiberufliche und/oder gewerbliche Einkünfte und/oder (anteilige) Umsätze aus einer Personengesellschaft geltend machen wollten, konnten Sie die Neustarthilfe 2022 entweder mit einem **Direktantrag** oder mit einem **Antrag über prüfende Dritte beantragen**.

9.1 Direktantrag

Der Direktantrag wurde als natürliche Person im eigenen Namen direkt über ein Online-Tool auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt. Zur Identifizierung wurde Ihr von der Steuererklärung bekanntes ELSTER-Zertifikat genutzt.

9.2 Antrag über prüfende Dritte

Bei einem **Antrag über prüfende Dritte** prüften diese vor Antragstellung die Plausibilität Ihrer Angaben. Die Kosten für die Beratung und Antragstellung durch eine prüfende Dritte oder einen prüfenden Dritten wurden bezuschusst.

9.3 Kosten für Prüfende Dritte

Die Kosten für den prüfenden Dritten wurden in einem gewissen Umfang bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe 2022 an den Antragstellenden ausgezahlt. Dies galt auch für die Beantragung der Neustarthilfe 2022 für das zweite Quartal.

Der prüfende Dritte gab seine Kosten bei der Antragstellung für die Neustarthilfe 2022 an:

- Betrugten die geltend gemachten Kosten weniger als 250 Euro pro Antrag, wurde der geltend gemachte Betrag mit der Neustarthilfe 2022 ausgezahlt.
- Betrugten die geltend gemachten Kosten 250 Euro oder mehr pro Antrag, wurden die Kosten bis zu einem Betrag von maximal fünf Prozent des beantragten Fördervolumens, mindestens aber in Höhe von 250 Euro ersetzt.

Wurde Ihr Antrag auf Neustarthilfe 2022 abgelehnt oder negativ beschieden, wurden die Kosten für prüfende Dritte entsprechend auch nicht übernommen.

10. Wie funktionierte die Endabrechnung?

Nach Ablauf des Gesamtförderzeitraums waren die **direktantragstellenden** Empfängerinnen oder Empfänger der Neustarthilfe 2022 verpflichtet, bis spätestens **30. September 2022** eine Endabrechnung über ein Online-Tool auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de zu stellen.

Endabrechnungen für Anträge, die **über prüfende Dritte** gestellt wurden, mussten von prüfenden Dritten bis zum **31. Dezember 2022** über antrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de eingereicht werden.

Bei der Endabrechnung war der erzielte Umsatz in den Förderzeiträumen Januar bis März und/oder April bis Juni anzugeben. Im Rahmen dieser Selbstprüfung waren Einnahmen aus nicht-selbstständigen Tätigkeiten und weitere Einnahmen – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbstständiger Tätigkeit zu addieren.

Sollte der Umsatz während der dreimonatigen Förderzeiträume der Neustarthilfe 2022 bei über 40 Prozent des entsprechenden dreimonatigen Referenzumsatzes gelegen haben, sind der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen zu überweisen.

Erfolgte keine Endabrechnung, war der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.

Weitere Informationen unter: [Überbrückungshilfe Unternehmen - FAQ zur Neustarthilfe 2022 \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)